

Information zur Neuregelung des individuellen Vorbildungsausgleichs

Antragstellung gem. § 100 Abs. 100 Z 2 VBG

Mit der Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. Nr. 137/2022 wurden mit Wirksamkeit vom 1.7.2022 die Regelungen zum individuellen Vorbildungsausgleich geändert.

Der individuelle Vorbildungsausgleich (VBA) sieht grundsätzlich vor, dass eine finanzielle Doppelabgeltung der seit Inkrafttreten der Bundesbesoldungsreform 2015 pauschal in die Gehaltsansätze eingerechneten Studienzeiten vermieden wird.

Bis zur Änderung aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2022 wurde für den individuellen VBA die gesamte tatsächliche Studiendauer berücksichtigt, nunmehr wird der für die Bemessung des individuellen VBA zu betrachtende Zeitraum auf die Regelstudiendauer beschränkt.

Gem. § 100 Abs. 100 VBG sind auf Vertragsbedienstete, deren besoldungsrechtliche Einreihung bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 erfolgt oder die bis dahin ein Studium abschließen, die Bestimmungen über den individuellen VBA weiterhin in der bis zum Ablauf des 30.6.2022 geltenden Fassung („tatsächliche Studiendauer“) anzuwenden, solange nicht ausdrücklich die Anwendung der geltenden Fassung beantragt wird.

Das bedeutet, dass nach der zitierten Bestimmung auf Antrag der Betrachtungszeitraum für den individuellen Vorbildungsausgleich auf die Regelstudiendauer im Rahmen einer Neubemessung des individuellen VBA beschränkt werden kann (bisher: Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlicher Arbeit).

Dieser Antrag erfolgt formlos am Dienstweg bei der jeweiligen Bildungsdirektion. Antragstellung mit dem beiliegenden Schreiben möglich.

Ad Neubemessung:

Aufgrund des Antrages wird eine Neubemessung des VBA nach der Regelstudiendauer geprüft. Diese Prüfung kann im Einzelfall ergeben, dass der individuelle Vorbildungsausgleich ganz oder zum Teil entfällt. Die Einzelfallprüfung wird nach Antragstellung durchgeführt. Sollte sich aus dieser Prüfung eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergeben, erfolgen **Nachzahlungen ab dem Monatsersten der Antragstellung.**



Mag. Simon Lechner

Vorsitzender ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Anna Gring

Stv. Vorsitzende ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft



Mag. Clemens Allesch

Obmann VCL Wien